

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 62 (1935)

Artikel: Hundert Jahre Amtsblatt 1834-1934
Autor: Schiess, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-273222>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hundert Jahre Amtsblatt

1834—1934.

Von Ratschreiber Dr. E. Schieß, Herisau.

Am 8. November 1934 waren hundert Jahre verflossen, seitdem das erste Amtsblatt des Kantons Appenzell A.-Rh. von der Buchdruckerei J. Schläpfer, Trogen, gedruckt und ins Land hinaus verschickt wurde. Da geziemt es sich wohl, wenigstens auf einige wichtige Momente der hundertjährigen Geschichte unseres offiziellen kantonalen Publikationsorgans hinzuweisen, um dadurch eine kurze Darstellung über das Werden des heutigen Amtsblattes zu geben.

Die erste Kantonsverfassung, die von der Landsgemeinde in Trogen am 31. August 1834 angenommen wurde, enthielt in Artikel 4 die Vorschrift, der Grosse Rat habe dafür zu sorgen, dass alle Verhandlungen der eidgenössischen Tagsatzung dem Volke mitgeteilt und ebenso die Verhandlungen und Beschlüsse des Grossen Rates durch den Druck bekanntgegeben werden. Demzufolge beriet diese Behörde an ihrer Oktositzung 1834 die Frage, wie die neue Vorschrift am zweckmässigsten vollzogen werden könne. Hiezu wurden besonders drei Vorschläge aufgestellt: entweder Bekanntmachung von den Kanzeln des Landes, oder die Verteilung von Proklamationen unter das Volk, oder die Einführung eines Amtsblattes, in welches ausser den Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rates auch andere amtliche Bekanntmachungen aufgenommen werden könnten. Der Grosse Rat glaubte, es würde der erste Weg dem gewollten Zwecke jedenfalls nicht genügend entsprechen und die unentgeltliche Verteilung von Proklamationen darum nicht angemessen sein, weil dazu, um alle Landsleute gleich zu halten, eine sehr grosse Zahl von Exemplaren erforderlich wäre, was dem Lande bedeutende Kosten verursachen würde. Es blieb deshalb nur noch der dritte Vorschlag, und so beschloss der Grosse Rat:

1. Es soll ein Amtsblatt errichtet werden, welches je nach Massgabe des Stoffes wöchentlich zu einem Viertels- oder halben Bogen erscheinen und die Verhandlungen und Beschlüsse des Grossen Rates nebst anderen amtlichen Bekanntmachungen von den Landes- und den Gemeindekanzleien enthalten wird.
2. Von diesem Amtsblatt werden nur den Kantonskanzleien zu Herisau und Trogen jeder vier, und allen Gemeindekanzleien jeder drei Exemplare unentgeltlich zur Aufbewahrung zugestellt.
3. Damit man bestimmen könne, wieviele Exemplare gedruckt werden müssen, soll durch eine Proklamation an alle diejenigen, die das Amtsblatt zu erhalten wünschen, die Einladung ergehen, sich diesfalls inner acht Tagen bei ihrer Gemeindekanzlei anzumelden.
4. Der Preis für ein ganzes Jahr wird auf höchstens 30 Kreuzer angesetzt, und wenn es die Zahl der Abnehmer und der Ertrag der Einrückungsgebühren gestattet, noch weiter herabgesetzt werden.

So erschien am 8. November 1834 die erste Nummer des Appenzell A.-Rh. Amtsblattes. Es enthielt ein Zirkular der Kantonskanzlei in Herisau »an die verehrlichen Mitglieder des ehrsamen Grossen Rates« betreffend die Drucklegung der von der Landsgemeinde angenommenen Kantonsverfassung vom August 1834 und der Gesetze über den Eidschwur und die Besoldungen, ferner das Protokoll der Sitzungen des Grossen Rates vom 20. bis 23. Oktober 1834 und einen Bericht über die Verhandlungen der Tagsatzung in Zürich, vom 7. bis 25. Juli 1834. Die folgenden Nummern, welche in Intervallen von gewöhnlich acht Tagen herauskamen, brachten eine Menge von amtlichen Anzeigen und Bekanntmachungen der kantonalen und der kommunalen Verwaltungen, Mitteilungen über Schuldenrufe, Bevogtigungen usw. Daneben wurden die Ratsbeschlüsse, die von allgemeinem Interesse waren, mehr oder weniger ausführlich veröffentlicht. So finden wir z. B. einen Beschluss über die Erneuerung des Salzvertrages mit Oesterreich, Massnahmen zur Bekämpfung der herrschenden Viehseuchen, Beschluss in bezug auf die Vieh-

sperre im Oberrheintal, Danksagung an Joh. Caspar Zellweger für seine dem Lande geschenkte Appenzeller Geschichte, Wahl des J. A. Näher von St. Gallen zum Scharfrichter, Beschluss betreffend die Registrierung der Taufscheine, Genehmigung der Freizügigkeitsverträge mit den Hansastädten Bremen, Lübeck und Hamburg, Verordnung betreffend die Maul- und Klauenseuche, Beschluss betreffend den Entwurf zu einer neuen eidgenössischen Militärorganisation, Beschlüsse über die Hofstatt für das Pulvermagazin in Trogen und den Bau des Zeughauses in Herisau, Plan zu einem Lesebuch für die ausserrhodischen Schulen, Rechnung des Instituts in Trogen (der heutigen Kantonsschule), Vorschläge über eine bessere Komposition der Verhörkommission, Verhandlungen des zweifachen Landrates, Verordnung über die Prüfung der Schulamtskandidaten, Beeidigung des Standesläufers, Beschluss betreffend die Herstellung der Strasse von Reute über Oberegg nach Wald, Verordnung über das Zedelwesen und die Wechselproteste usw.

Im April 1835 legten die Ratsherren Salomon Heim von Gais und Friedrich Preisig von Bühler im Namen von 466 Landleuten ein Memorial ein, in welchem das Begehr an den Grossen Rat gerichtet wurde, dieser möchte seine Verhandlungen und Beschlüsse ausführlicher bekanntmachen, als es bis dahin durch das Amtsblatt geschehen sei. Der Rat beschloss hierauf, es sei eine Kommission zu ernennen, die das gestellte Begehr in reifliche Beratung zu nehmen und ein Gutachten über die Frage abzugeben habe: Ob und auf welche Weise eine ausführlichere und umständlichere Darstellung der Verhandlungen und Beschlüsse des Grossen Rates, jedoch ohne namentliche Bezeichnung der Votanten, was auf offiziellem Wege nicht geschehen könne, im Amtsblatte zu geben sein möchte. Die Ernennung dieser Kommission soll aber dem nächsten Grossen Rate überlassen bleiben, weil ungewiss sei, wer nach der Landsgemeinde noch in Funktion stehe.

Anfangs Mai 1835 setzte der Grossen Rat eine fünfgliedrige Spezialkommission zur Prüfung der aufgeworfenen Frage ein. Dieselbe machte sich prompt an ihre

Aufgabe und unterbreitete dem Grossen Rat auf den September des gleichen Jahres einen ausführlichen Bericht, in welchem sie zu den folgenden *Schlussanträgen* kam:

1. Der Titel des Amtsblattes bleibt unverändert.
2. Durch das Amtsblatt werden alle diejenigen Verhandlungen des Grossen Rates bekanntgemacht, die die nachstehenden Gegenstände beschlagen, als: Die Instruktionen auf die Tagsatzungen und die Berichte der Tagsatzungsabgeordneten; Kirchen und Schulen; das Sanitätswesen; das Militärwesen, 1. die Verwaltung der Zeughäuser, 2. Vorschläge der Militärkommission usw.; das Niederlassungswesen (Mitteilung der Niederlassungsbewilligungen usw.); das Polizeiwesen; Petitionen; Gemeindeangelegenheiten; das Armenwesen; das Staatsvermögen und das Rechnungswesen überhaupt; das Zollwesen; das Salzwesen; Bauwesen und Strassenbau; Handel und Gewerbe; Anordnungen zur Vollziehung von Beschlüssen der Tagsatzung, der Landsgemeinde und des zweifachen Landrates; die Korrespondenz mit anderen Kantonen und dem Auslande, insofern es Gegenstände betrifft, worüber der Grosse Rat Beschlüsse erlassen hat.
3. In Berücksichtigung, dass die bisherige Darstellung der Verhandlungen und Beschlüsse nicht genügt, das einzige Mittel aber, um den diesfallsigen Befehren einigermassen zu entsprechen, darin besteht, die Beschlüsse mehr zu motivieren, und die über den betreffenden Gegenstand geflossenen verschiedenen andern Ansichten, ohne Bezeichnung der Namen, möglichst genau auseinanderzusetzen, sollen bei allen wichtigen Gegenständen die Kanzlisten gehalten sein, die Voten der einzelnen Mitglieder dem Wesen nach während der Diskussion zu verzeichnen und mit Benutzung derselben die Beschlüsse derselben so zu redigieren, dass die Gründe für und wider angeführt werden.
4. Von den Verhandlungen des Grossen Rates sollen nur solche nicht ins Amtsblatt fallen, die durch Beschluss für unerheblich oder nicht für die Oeffentlichkeit geeignet erklärt worden sind.

5. Richterliche Urteile sollen nur dann ins Amtsblatt aufgenommen werden, wenn der Grosse Rat deren Veröffentlichung ausdrücklich beschlossen haben wird.

6. Publikationen und Mandate, die von der Kanzel verlesen werden müssen, sollen auf der Stelle ins Amtsblatt aufgenommen werden, und zwar, damit das Verlesen aus dem Amtsblatte geschehen und das Abdrucken einzelner Exemplare, welches mit ziemlichen Kosten verbunden ist, vermieden werden könne.

7. Gegenstände, welche zur Begutachtung an eine Kommission gewiesen wurden, sollen in der Regel erst dann der Oeffentlichkeit anheimfallen, wenn die Kommission darüber relatiert haben wird.

Am 30. September 1835 stimmte der Grosse Rat allen vorstehenden Anträgen zu. Dieser Beschluss hatte zur Folge, dass der Umfang des Amtsblattes sofort wesentlich vergrössert wurde; aber auch inhaltlich zeigten sich im jungen Blatte bald erhebliche Unterschiede. Allem Anscheine nach vermochte die Ausführung des Grossratsbeschlusses vom September 1835 im allgemeinen zu befriedigen; denn während einer grösseren Reihe von Jahren gab die Redaktion des Amtsblattes in den Räten keinen Anlass zu Reklamationen und weiteren Verhandlungen. Dagegen kam in jenen Jahren öfters die Frage zur Sprache, auf welche Weise die Kosten für die Erstellung und Herausgabe des Amtsblattes ermässigt werden könnten. Die Prüfung dieser Angelegenheit zeigte jedoch kein anderes Ergebnis, als dass der Grosse Rat beschloss, es solle der Druck des Blattes weiterhin der Firma Schläpfer in Trogen übertragen bleiben, dieser aber dabei »möglicheste Ökonomie« empfohlen werden.

Im Jahre 1840 erstellte Dr. Titus Tobler ein Namen- und Sachregister für die Jahrgänge 1834 bis und mit 1839 des Amtsblattes. Landeshauptmann Heim erhielt darauf vom Grossen Rate den Auftrag, dieses Register zu durchgehen und darüber in einem Gutachten an den Grossen Rat zu berichten. Im Januar 1841 beschloss dieser dann gemäss Antrag des Referenten, es sei das fragliche Inhaltsverzeichnis dem Drucke zu übergeben und es solle das Exemplar zu 12 Kreuzer verkauft wer-

den. Ferner verfügte er, es sei in Zukunft am Ende jedes Jahrganges ein solches Register anzufertigen und dem Amtsblatte beizugeben.

Ins Jahr 1842 fällt die Schaffung des Appenzell A.-Rh. Staatskalenders. Der Grosse Rat beschloss anfangs Mai, das Amtsblatt solle fortan mit dem Amtsjahr beginnen und schliessen, und es solle demselben am Anfang jedes Jahrganges ein vollständiges Verzeichnis der Behörden (des zweifachen Landrates, des Grossen und Kleinen Rates, der Hauptleute und Räte, des Eherichtes, der Synode, der Landeskommisionen und der Offiziere) als für sich bestehender Staatskalender beigefügt werden. Seither, d. h. seit dem Mai 1843, erscheint der appenzell-ausserrhodische Staatskalender jedes Jahr; er hat natürlich im Laufe der Zeit verschiedene Aenderungen und Erweiterungen erfahren. Da die Aufgaben des Staates während der letzten hundert Jahre viel grösser und mannigfaltiger geworden sind, ist auch die Zahl der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, Kommissionen, Beamtungen usw. gewachsen. Zudem haben nach und nach ausser den zuerst in Aussicht genommenen noch andere Funktionäre, die im öffentlichen Leben stehen, im Staatskalender Aufnahme gefunden, so z. B. von sämtlichen Gemeinden die Vermittler, Zivilstandsbeamten, Betreibungsbeamten, Schulpräsidenten, Assekuranzschätzer, Gemeindeförster, Sektionschefs, Polizisten, Viehinspektoren, Fleischschauer, Kontrolleure für Blitzschutzvorrichtungen, Inhaber der Gemeindestellen für die staatliche Altersversicherung und der Gemeindearbeitsämter, Präsidenten der Ortsgesundheitskommissionen, der Feuerpolizeikommissionen und der Fabrikkommissionen, die gesamte Lehrerschaft, die Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, Hebammen und Leichenschauer. Ferner enthält der heutige Staatskalender auch einen Auszug aus dem eidgenössischen Staatskalender und gibt demzufolge Auskunft über die Zusammensetzung des Bundesrates, der Bundesversammlung, der eidgenössischen Gerichte und vieler Verwaltungsbehörden, sowie über die schweizerischen Vertretungen im Auslande und über die Vertretungen des Auslandes in der Schweiz. So stellt gegenwärtig der

Staatskalender ein Büchlein von rund 80 Seiten dar, während er bei seinem erstmaligen Erscheinen im Frühjahr 1843 nur 35 Seiten zählte.

Als der neue Bundesstaat der schweizerischen Eidgenossenschaft auf Grund der Bundesverfassung vom Jahre 1848 im einzelnen ausgebaut werden musste, übermittelten die Bundesbehörden den Kantonsregierungen öfters Bundesgesetze zur Veröffentlichung. Bis zu jener Zeit war es üblich, dass neue Gesetze und ähnliche Erlassse in sämtlichen Kirchen unseres Landes von den Kanzeln verlesen und so dem Volke mitgeteilt wurden. Als im Jahre 1849 die Zahl der der Allgemeinheit bekanntzugebenden Bundesgesetze in ungewohnter Weise sich vergrösserte, beschlossen die Standeshäupter im Hinblick darauf, dass die Verlesung der vielen Erlassse nicht nur den Herren Geistlichen, sondern namentlich auch dem »Publikum« lästig fallen musste, es seien fortan die Bundesgesetze und anderen eidgenössischen Dekrete und Verordnungen in der Regel nur in den Gemeinden öffentlich anzuschlagen und dem kantonalen Amtsblatte als besondere Sammlung beizugeben.

Wenn man die Amtsblätter der Jahre 1847/48 durchgeht, erkennt man bald, dass zu jener Zeit die Wellen in der Politik hoch gingen. Es wäre verlockend, auf den zum Teil sehr interessanten Inhalt dieser Amtsblätter näher einzutreten; doch dadurch würde der Rahmen dieser Skizze über die Geschichte des Amtsblattes während der verflossenen hundert Jahre gesprengt. Um aber zu zeigen, dass in diesem Publikationsorgan nicht nur trockene Ratsbeschlüsse, Gesetze und Verordnungen erschienen, mag darauf hingewiesen werden, dass der Jahrgang 1847 beispielsweise auch Auszüge aus den damals sehr aktuellen Berichten über die Tätigkeit der appenzell-ausserrhodischen Truppen, welche den Sonderbundsfeldzug mitmachten, enthält. Am Ende dieser Darstellung befindet sich das Verzeichnis der aus dem Kanton Appenzell A.-Rh. im Dienste der Eidgenossenschaft verwundeten, erkrankten und gestorbenen Wehrmänner, deren Zahl sich auf 31 belief. Unter den Verwundeten war auch der Bataillonskommandant Bänziger. Am Sonderbundsfeldzug nahmen aus unserem Kanton teil:

Die Bataillone Meyer und Bänziger, die Scharfschützenkompanien Kern und Bänziger, das Reserve-Feldbataillon Zellweger, zwei Reserve-Scharfschützenkompanien und ein Train-Detachement. Alle diese appenzell-ausserrhodischen Truppenkontingente erhielten von ihren Vorgesetzten das Zeugnis guter Disziplin und musterhaften Betragens; sie haben ihre Pflicht in jeder Beziehung erfüllt.

In das Jahr 1847 fällt auch die von der Tagsatzung vorgenommene Wahl des appenzell-ausserrhodischen Ratschreibers Dr. J. U. Schiess, von Herisau, zum eidgenössischen Staatsschreiber, der bald darauf die Ernennung zum ersten Bundeskanzler der Eidgenossenschaft folgte.

Der Landsgemeinde 1847 musste ein Volksbegehrten auf unentgeltliche Abgabe der Uniformen an die dienstpflichtigen Wehrmänner zum Entscheid unterbreitet werden. Das Begehrten verlangte, das Land habe jedem Wehrpflichtigen bei seinem Eintritt ins Kontingent die Montur, bestehend in Kopfbedeckung, Halsbinde, Rock, Hosen und Gamaschen, unentgeltlich zu verabreichen. Die Behörden wiesen dieses Postulat entschieden von der Hand und wollten es von sich aus der Landsgemeinde nicht zum Entscheide vorlegen. Die Petenten beharrten aber auf ihrem Vorschlag und brachten in Anwendung eines verfassungsmässigen Rechtes den Gegenstand selber vor das Volk. Der Geschäftsleiter, Landammann Dr. Zellweger, von Trogen, führte in seiner Eröffnungsansprache aus, mit dem erwähnten Antrage werde der Stachel der Begehrlichkeit in das Herz des Unbemittelten gestossen und entgegen dem Willen der Obrigkeit der Landsgemeinde eine Frage zum Entscheide vorgelegt, welche bei ihrem verführerischen Wesen und wenn die Mehrheit des Volkes sich für dieselbe aussprechen sollte, geeignet wäre, das schöne Band, das Reiche und Arme miteinander vereinigte, zu zerreissen, statt der Eintracht die Leidenschaft zu erwecken, die Ruhe des Landes zu gefährden, an die Stelle des Rechtes Unrecht zu setzen, und Undankbarkeit auszusäen, wo Dankbarkeit hätte geerntet werden sollen. Der Redner erklärte absichtlich vor seiner Wiederwahl als Landammann, dass er mit

aller ihm zu Gebote stehenden Kraft einem Grundsatz entgegentreten werde, der, als solcher einmal angenommen, so weit fortgesponnen werden könne, bis das Eigentum des Landmannes gefährdet, die Grundfesten des bürgerlichen Lebens erschüttert und die heiligsten Grundsätze mit Füssen getreten werden können. Die Landsgemeinde hat dann auch mit überwiegender Mehrheit das Volksbegehren abgelehnt. Demzufolge hatten die militärflichtigen Kantonseinwohner noch auf Jahre hinaus für ihre persönliche militärische Ausrüstung selber aufzukommen.

Bis zur Schaffung des neuen Bundesstaates entstand aus dem Amtsblatt jedes Jahr ein umfangreicher Band. So erforderten im Jahre 1848 die Mitteilungen über die Verhandlungen der Landsgemeinde, des zweifachen Landrates, des Grossen Rates und der eidgenössischen Tagsatzung allein über 830 Druckseiten. Einen verhältnismässig sehr grossen Raum nahmen dabei die Berichte über die Tagsatzungen ein. Mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1848 hörte die eidgenössische Tagsatzung auf. An ihre Stelle trat die Bundesversammlung, bestehend aus dem Nationalrat und dem Ständerat. Gemäss Artikel 79 der Bundesverfassung konnten die Mitglieder dieser beiden Räte ohne Instruktionen stimmen. Damit fiel die in unserer Kantonsverfassung von 1834 enthaltene Bestimmung, der Grosse Rat habe dem Tagsatzungsabgeordneten jeweilen die nötigen Instruktionen zu erteilen, dahin, und es wurde auch die weitere Verfassungsvorschrift, dass alle Verhandlungen der Tagsatzung mit Bezug auf die dem Abgeordneten mitgegebene Instruktion dem Volke mitgeteilt werden müssen, gegenstandslos. Über die Tätigkeit des neuen eidgenössischen Parlamentes wurden keine Berichte in unserem Amtsblatte veröffentlicht, was zur Folge hatte, dass dieses an Umfang vorübergehend wesentlich zurückging.

Vom Jahre 1851 an wurde das Amtsblatt nicht mehr von J. Schläpfer in Trogen, sondern von der M. Schläpfer'schen Buchdruckerei in Herisau hergestellt und versandt; seither hat es diesen Druckort nicht mehr gewechselt. Um jene Zeit liess der Grosse Rat die perio-

disch immer wiederkehrende Frage, wie das Amtsblatt eine grössere Verbreitung erhalten und die Kosten des Staates für dieses Publikationsorgan ermässigt werden könnten, besonders einlässlich prüfen. Hauptmann Hohl in Wolfhalden, der sich dieser Aufgabe unterzog, gelangte im April 1852 zu den folgenden vier Schlussanträgen:

1. Alle Publikationen, welche nicht einen kirchlichen Charakter haben oder durch die Verfassung ausdrücklich vorgeschrieben sind, sollen fürderhin in allen Kirchen des Landes untersagt sein.
2. Das Amtsblatt ist das einzige Organ für alle amtlichen Bekanntmachungen, und es sollen demnach keine solchen in andere öffentliche Blätter, weder in noch ausser dem Lande, eingesandt werden mögen.
3. Das Amtsblatt kostet vierteljährlich 40 Rp. und wird franko in alle Gemeinden des Landes versandt.
4. Die Gemeindebehörden haben für unentgeltliche Verteilung innerhalb der Gemeinde zu sorgen.

Zur Begründung dieser Vorschläge führte der Antragsteller aus:

»Seit einer Reihe von Jahren schon war es auffallend, dass bei dem durchwegs der grössten Spärlichkeit sich befleissenden Staatshaushalt eine so bedeutende Summe auf die Herausgabe eines Blattes verwendet wurde, welches so wenig Verbreitung fand und welches alle die Inkonvenienzen, denen es hätte vorbeugen können, dennoch fortbestehen liess. Dahin gehört hauptsächlich das so unerquickliche Verlesen von allerhand Edikten in den Kirchen, wodurch die Aufmerksamkeit der Gemeinde, wäre sie wirklich für einen Augenblick auf Höheres gerichtet gewesen, notgedrungen wieder davon abgezogen und auf Gegenstände hingelenkt wird, welche jeder gottesdienstlichen Handlung fremd sind. Oder wessen Gemüth sollte nicht aufs Unangenehmste berührt werden, wenn mitten in seinen ernsten Beschäftigungen dasselbe auf einmal durch den Schuldenruf eines unglücklichen Falliten oder durch ein kauflustig machendes Gantedikt, oder irgend eine andere sachungehörige Bekanntmachung auf ein ganz anderes Feld geführt und so der Zerstreuung mit aller Gewalt in die

Arme geworfen wird? Auf diese Weise verwandelt sich das Haus des Herrn buchstäblich in ein Kaufhaus und in eine geistige Mördergrube. Und warum denn jetzt noch zu solchen Ungebührlichkeiten seine Zuflucht nehmen, wie zu den Zeiten, wo keine anderen Mittel zu Gebote standen, um Dinge zur öffentlichen Kenntnis zu bringen? Jetzt ist zu dem Ende ja die Presse da, und weil sie da ist und durch sie so manches Uebel heraufbeschworen wird, das sonst vielleicht ferne bliebe, so benutze man sie doch wenigstens auch für diejenigen Zwecke, welche durch sie am füglichsten erreicht werden.

Das zweite Motiv beschlägt sodann eine rein ökonomische Seite. Unter bestehenden Verhältnissen nämlich muss nothwendig das gleiche Ding in verschiedene Blätter eingerückt werden, ohne dass dadurch der Hauptzweck, welcher kein anderer sein kann als grösstmögliche Verbreitung, besser erreicht wird, als es der Fall wäre, wenn einmal das Amtsblatt gehörige Anerkennung fände. Der Staat selbst trägt durch Einsendung seiner amtlichen Bekanntmachungen nicht wenig dazu bei, das Leben anderer Blätter zu fristen, während er dem mit so bedeutendem Kostenaufwand eigens unterhaltenen eben dadurch noch den grössten Werth benimmt, dass er die gleichen Anzeigen anderwärts zum Besten gibt, wo man sie meistens bälter und in Verbindung mit andern Neuigkeiten zu lesen bekommt. Diess ist gewiss ein sehr unkluges, unpolitisches Verfahren.«

Der Grosse Rat beschloss noch im April 1852, es sei die Arbeit von Hauptmann Hohl im Amtsblatt zu veröffentlichen. Eine bestimmte Stellungnahme zur Sache wurde einer späteren Sitzung vorbehalten. Im Mai 1853 kam der Grosse Rat zum Schluss, es sei besser, die Anträge Hohl abzulehnen und damit auf die vorgeschlagenen Neuerungen zu verzichten.

Im Jahre 1863 arbeitete die Standeskommission (jetzt Regierungsrat) einen Entwurf zu einer Verordnung über die Herausgabe des Amtsblattes aus. Der Grosse Rat trat am 30. November 1863 auf die Vorlage lage ein und erteilte ihr die Genehmigung. So entstanden die ersten zusammenhängenden Vorschriften für das Amtsblatt. Darnach musste dieses in der Regel wöchent-

lich einmal, und zwar am Samstag, erscheinen. Es zerfiel in drei Teile, jeder mit besonderem Register: In den ersten Teil waren die Verhandlungen der Landsgemeinde, des Grossen Rates und der Standeskommision (von letzterer je nach Eignung), sowie die kantonalen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen aufzunehmen. Den zweiten Teil bildeten die verschiedenen amtlichen Bekanntnachungen, d. h. die Mandate und Publikationen von Kantons- und Gemeindebehörden, und die Veröffentlichungen von Korporationen, während der dritte Teil aus den eidgenössischen Gesetzen und Verordnungen bestand. Als besondere Beilagen wurden die Rechenschaftsberichte der Standeskommision und der Staatskalender bezeichnet. Die Redaktion und Leitung des Blattes fiel der Kantonskanzlei zu, welche dasselbe alljährlich auf Ende Dezember abzuschliessen hatte. Die Bestimmung der Auflage des Amtsblattes und die Bezeichnung des Druckortes übertrug der Grosse Rat der Standeskommision. In der Folge eröffnete diese mehrmals die freie Konkurrenz unter den verschiedenen Druckereien, kam aber jedesmal wieder auf die Schläpfer'sche Buchdruckerei in Herisau. Ein besonderer Artikel regelte die Frage der Abgabe von Freiexemplaren an die verschiedenen Amtsstellen.

Ende Dezember 1875 verfügte die Standeskommision, es seien künftighin auch sämtliche Zivilstandsmitteilungen, nämlich alle Eheverkündigungen, Geburts- und Sterbefälle aus den Gemeinden des Kantons, im Amtsblatt bekanntzugeben. Dieser Beschluss und die weitere Verfügung, es seien die Verhandlungen des damaligen Revisionsrates — es handelte sich um die Ausarbeitung einer revidierten Kantonsverfassung — als Beilage zum Amtsblatt zu veröffentlichen, liess ein wesentliches Ansteigen der Zahl der Abonnenten erwarten; deshalb setzte die Standeskommision die Auflage für 1876 zum ersten Mal auf tausend fest. In diesem Jahre nahm der Grosse Rat auch eine Revision der Amtsblattverordnung von 1863 vor. Die wichtigste Änderung bestand darin, dass der Rat beschloss, es sei das Amtsblatt inskünftig den Abonnenten direkt durch die Post und nicht mehr durch die Vermittlung der Ge-

meindekanzleien zuzustellen, und es sei der jährliche Abonnementspreis von Fr. 1.50 auf Fr. 2.— zu erhöhen; ferner wurde der Kreis derjenigen Beamten und Amtstellen, welche Freiexemplare des Amtsblattes erhielten, durch die Aufnahme des Verhöramtes, der beiden Landespolizeiämter in Herisau und in Trogen, der Zivilstandsämter und der Polizeiämter erweitert. Schon im Jahre 1878 musste das Abonnement auf Fr. 3.30 angesetzt werden, da vom 1. Januar dieses Jahres an die Portofreiheit für die kantonalen Amtsblätter aufgehoben wurde. Das Porto für die Freiexemplare übernahm der Staat; die Abgabe von Gratisexemplaren an die Pfarrämter wurde sistiert.

In der Märzsituation 1878 erteilte der Kantonsrat dem Regierungsrat den Auftrag, zu untersuchen, ob das Defizit, das sich bei der Herausgabe des Amtsblattes ergab, nicht bedeutend ermässigt werden könnte, einerseits durch Eröffnung der Konkurrenz für den Druck desselben und anderseits durch Weglassung der zivilstandsamtlichen Mitteilungen. Der Regierungsrat unterzog sich dieser Aufgabe und empfahl dem Kantonsrat eine Revision der Amtsblattverordnung, um zu einer Verminderung der Druckkosten zu gelangen. Der Kantonsrat stimmte im wesentlichen den regierungsrätlichen Anträgen zu und sprach sich dahin aus, dass die Mitteilungen aus den Zivilstandsregistern im Amtsblatte nicht länger veröffentlicht und die Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht mehr sämtlichen Abonnenten mit dem Amtsblatte zugestellt werden sollten. Am 12. November 1878 erliess der Kantonsrat eine neue Verordnung, in welcher die Abgabe der eidgenössischen Gesetzessammlung als Beilage zum Amtsblatt noch beibehalten wurde; doch schon zwei Jahre später hob die gleiche Behörde diesen Beschluss wieder auf.

Im Jahre 1879 liess der Regierungsrat das Verzeichnis sämtlicher Wirte im Kanton mit der Liste der Amtsblattabonnenten in den einzelnen Gemeinden vergleichen, wobei es sich herausstellte, dass an mehreren Orten die Gesamtzahl der Abonnenten nicht einmal diejenige der Wirtschaften erreichte, während schon die

damals gültige kantonale Polizeiverordnung jeden Wirt zum Halten des Amtsblattes verpflichtete. Angesichts dieser Tatsache erliess der Regierungsrat an sämtliche Gemeinden ein Kreisschreiben, in welchem er betonte, die Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen, dass das Amtsblatt in sämtlichen Wirtschaften aufgelegt werde.

Anfangs 1882 unterbreitete die Landesschulkommision dem Regierungsrat ein Exemplar des von einer Kommission des Schweiz. Lehrervereins bearbeiteten und von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren einstimmig genehmigten »Rechtschreibebüchleins« und verband damit das Gesuch, der Regierungsrat möchte dafür sorgen, dass die neue Orthographie in allen seinen Publikationen, insbesondere im Amtsblatte, zur Anwendung gelange, und dass die amtlichen Bekanntmachungen, Amtsblatt, Rechenschaftsberichte usw., fortan ausschliesslich mit Buchstaben der Antiquaschrift gedruckt würden, wie dies bereits von verschiedenen andern Kantonsregierungen verfügt worden sei. Der Regierungsrat beschloss damals, noch keine derartigen Weisungen zu erteilen, trotzdem er überzeugt war, dass eine Zeit für »diesfallsige Beschlüsse« kommen werde.

Bis zum Jahre 1897 wurden an der Amtsblattverordnung von 1878 nur wenige Änderungen vorgenommen. In jenen Jahren erfuhr nur die Zahl derjenigen Amtsstellen, denen ein Freiexemplar des Amtsblattes abzugeben war, eine kleine Vergrösserung; dagegen verfügte der Regierungsrat im Oktober 1885 gemäss einem Antrag der Justizdirektion, es seien inskünftig jeweilen sofort nach Inkrafttreten der Strafurteile die Namen derjenigen, welchen das Stimmrecht oder die bürgerlichen Ehren und Rechte ganz oder temporär entzogen wurden, im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Vom 6. Januar 1894 an erscheint jedes Amtsblatt mit dem offiziellen Titel und mit einer Nummer versehen, zur Erleichterung der Ordnung und Aufbewahrung; ebenso gibt es seit dieser Zeit gemäss einer Verfügung des Regierungsrates die Vergabungen zu öffentlichen Zwecken auf Grund amtlicher Berichte bekannt. Gleich die erste Nummer des Jahrganges 1894 führte Ver-

gabungen von 14 Donatoren im Gesamtbetrage von Fr. 29 780.— auf. Unter den Gebern befanden sich Alt-Statthalter J. M. Meyer, Herisau, mit Fr. 20 000.—, Frau Alt-Landammann A. Tanner-Meyer, Herisau, mit Franken 4000.—, Johs. Oertle, Bruggtobel, Teufen, mit Fr. 1700.—, Minister Dr. Roth, von Teufen, in Berlin, mit Fr. 1000.— (Geschenk an die Heimatgemeinde an die Kosten der Erstellung einer Hochdruckwasserleitung), und Witwe Anna Zellweger-Tobler, Trogen, mit Fr. 1000.— für das mittelländische Krankenhaus in Trogen. Natürlich konnten nicht alle folgenden Nummern des Amtsblattes so viele und so grosse Vergabungen melden; es gehört aber zu den erfreulichsten Erscheinungen der Geschichte des Appenzellervolkes die Tatsache, dass der gemeinnützige Sinn und die Opferfreude in unserem Ländchen sich oft, sogar auch in schweren Krisenzeiten, in hohem Masse gezeigt und zur Schaffung von wohltätigen öffentlichen Institutionen ganz wesentlich beigetragen haben; denken wir nur an die grundlegenden Schenkungen eines Arthur Schiess sel. zur Errichtung der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt und der staatlichen Altersversicherung.

Das Jahr 1894 brachte für das Amtsblatt noch eine weitere Neuerung: Der Regierungsrat beschloss, es seien die Kreisschreiben allgemeiner Natur fortan ebenfalls im Amtsblatte zu publizieren, um sie der späteren Zurateziehung leichter zugänglich zu machen.

Bei der Revision der Verordnung im August 1897 wurde der ordentliche Abonnementspreis für das Amtsblatt auf Fr. 3.— festgesetzt. In einem besonderen Paragraphen wurde den Behörden und Amtsstellen die Verpflichtung auferlegt, das gratis bezogene Amtsblatt samt den Beilagen, ersteres nach Jahrgängen, letztere je nach Abschluss eines Bandes, einbinden zu lassen und gut aufzubewahren und bei Amtsübergängen den Amtsnachfolgern vollständig abzuliefern. Diese Vorschrift gilt selbstverständlich auch heute noch.

Am 24. April 1892 sprach die Landsgemeinde durch die Annahme eines neuen Artikels 16 bis der Kantonsverfassung grundsätzlich die Verpflichtung des Staates zur Unterstützung der finanziell nicht günstig gestellten

Gemeinden aus und erteilte gleichzeitig dem Kantonsrate die Vollmacht, bis zum Erlass des vorgesehenen Ausführungsgesetzes von sich aus das Nähere zu beschliessen. Auf Grund der am 23. Oktober 1893 vom Kantonsrat erlassenen Vollziehungsverordnung lud der Regierungsrat sämtliche Gemeinderäte im Amtsblatt ein, im Sinne dieser Verordnung bereinigte Rechnungseingaben zu machen. Im Januar 1894 erfolgte zum ersten Mal die Auszahlung von Staatsbeiträgen an die finanziell schwachen Gemeinden. Schwellbrunn, Teufen, Trogen, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen und Reute erhielten damals zusammen Fr. 22 931.80. Im Sommer 1934 beliefen sich die Staatsbeiträge nach Artikel 29 der Kantonsverfassung von 1908 an die Gemeinden Urnäsch, Schwellbrunn, Hundwil, Schönengrund, Rehetobel, Wald, Grub und Reute auf insgesamt Fr. 167 630.40. Ein Beispiel dafür, wie die Zeiten und mit ihnen auch die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in den verschiedenen Gemeinden sich geändert haben. Das Amtsblatt gibt auch Auskunft über die zahlenmässigen Veränderungen unseres Volkskörpers in den letzten 130 Jahren. Im Laufe des 19. Jahrhunderts stieg die Bevölkerungszahl in Appenzell A.-Rh. von 38 588 im Jahre 1805 auf 55 284 am 1. Dezember 1900. Im Dezember 1930 betrug sie noch 48 977, ungefähr gleich viel wie bei den Volkszählungen von 1860 und 1870 (48 604 und 48 734).

Bis Ende 1911 erschien das Amtsblatt ziemlich regelmässig am Ende der Woche. Da der Regierungsrat zu jener Zeit ordentlicherweise jeden Samstag Sitzung hielt, konnten seine Verhandlungen jeweilen erst am Samstag der folgenden Woche im Amtsblatt erscheinen; deshalb beschloss der Rat im November 1911, es sei im Interesse einer rascheren Orientierung der Bevölkerung über die zur Veröffentlichung bestimmten Traktanden die Herausgabe des Amtsblattes versuchsweise ab 1. Januar 1912 auf den Mittwoch zu verlegen. Diese Anordnung hat sich als praktisch erwiesen und ist deshalb bis zum heutigen Tage nicht mehr abgeändert worden.

Das Jahr 1912 brachte nochmals eine Revision der Amtsblattverordnung. Am 29. November des genannten

Jahres genehmigte der Kantonsrat den Entwurf des Regierungsrates zu einer neuen »Verordnung betreffend die Herausgabe des Amtsblattes im Kanton Appenzell A.-Rh.« und setzte denselben auf den 1. Januar 1913 in Kraft. Seither zerfällt das Amtsblatt nicht mehr in zwei Teile mit besonderen Registern; der frühere zweite Abschnitt mit den verschiedenen amtlichen Bekanntmachungen (Mandate und Publikationen, Inserate von Kantons- und Gemeindebehörden, Veröffentlichungen von Korporationen usw.) ist dem ersten als Anhang beigefügt worden. Als die heutigen Beilagen sind zu nennen: die Jahresrechnung und das Budget der gesamten Landesverwaltung, der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates und des Obergerichtes an den Kantonsrat, der Staatskalender und die eidgenössischen Gesetze. Die letzteren werden nur den an die Amtsstellen gerichteten Exemplaren beigegeben. Weitere Beilagen können durch Schlussnahme des Kantonsrates und des Regierungsrates verfügt werden, zum Beispiel Verhandlungen von Revisionsräten, Berichte von Kommissionen, Botschaften des Regierungsrates usw. Die Auflage des Amtsblattes und den Druck desselben hat der Regierungsrat zu bestimmen. Die heutige Auflage beläuft sich auf rund 1450 Exemplare. Die Herausgabe des Amtsblattes steht unter der Leitung der Kantonskanzlei, der auch die Kontrolle und die Anordnung von Verfügungen für die nicht von ihr ausgehenden Berichte, Publikationen und Inserate, die im Amtsblatt erscheinen sollen, obliegt. Die Expedition an die Amtsstellen und Abonnenten besorgt die mit der Herstellung des Blattes betraute Buchdruckerei, mit welcher der Kanton zur Regelung des finanziellen Verhältnisses einen besonderen Vertrag abschliesst.

Auf das Amtsblatt ist bei den Postämtern zu abonnieren, doch kann dasselbe auch direkt bei der Expedition und bei der Kantonskanzlei bestellt werden. Der heutige Abonnementspreis beträgt Fr. 4.— im Jahr, Bestellgebühr und Frankatur inbegriffen.

Schon mehrmals ist die Frage aufgetaucht, ob es nicht angezeigt wäre, das Amtsblatt auch für private Inserate, für Geschäftsleute usw. offenzuhalten. Auf

diese Weise liessen sich jedenfalls gewisse Einnahmen erzielen. Dafür würde das Amtsblatt zweifellos an Handlichkeit und Uebersichtlichkeit wesentlich verlieren, was nicht zu begrüssen wäre; denn schon jetzt ergibt daselbe ohne die verschiedenen recht umfangreichen Beilagen jedes Jahr einen stattlichen Band von 800 bis 900 Druckseiten. So haben die zuständigen Behörden bisher immer wieder beschlossen, es seien keine Inserate privaten Charakters ins Amtsblatt aufzunehmen.

Heute liegen hundert Bände des Appenzell A.-Rh. Amtsblattes vollendet vor. Jeder Band ist mit einem ausführlichen Inhaltsverzeichnis versehen, was die Benutzung dieses für die politische Geschichte des Kantons Appenzell A.-Rh. während der letzten hundert Jahre höchst wichtigen amtlichen Quellenwerkes ausserordentlich erleichtert. Vergilbt sind schon viele Bände des Amtsblattes; totes Material stellen die unzähligen Buchstaben dar, aus welchen sich das ganze Werk zusammensetzt. Trocken erscheint vielen der Stil, in welchem die Kanzleien die Beschlüsse und Verhandlungen der Behörden dem Appenzellervolke bekanntgegeben haben und noch mitteilen. Wer aber Interesse an heimatlicher Geschichte hat und sich in die Amtsblätter vertieft, der erhält beim Studium derselben ein lebendiges Bild von der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Kantons Appenzell A.-Rh. während der letzten hundert Jahre. Das Amtsblatt zeigt namentlich anschaulich, wie die heutigen politischen Verhältnisse in unserem Kanton geschichtlich geworden, historisch bedingt sind; es gibt ein getreues Abbild von den guten und bösen Tagen, von Freuden und Leiden, die über unser Land und Volk dahingegangen sind; aus ihm erkennen wir auch die mannigfachen Schwierigkeiten, welche sich jeder Verbesserung und jedem Fortschritt hindernd in den Weg gelegt haben. Wir ersehen aber auch, dass die Neuerungen, Gesetze, Institutionen usw., welche nach dem Willen der Mehrheit des gesamten demokratischen Volkes eingeführt wurden, im allgemeinen viel längeren und solideren Bestand hatten und haben als das, was einem Lande von einem Einzelnen diktirt wird.

Das hundertjährige Amtsblatt zeugt von einer gewaltigen und mühevollen Arbeit der gesetzgebenden, administrativen und richterlichen Behörden des Kantons Appenzell A.-Rh. Da die Herausgabe desselben stets der Kantonskanzlei in Herisau oblag, waren seine bisherigen verantwortlichen Redaktoren die Ratschreiber Johann Heinrich Tanner, von Herisau, 1834—1839; Dr. phil. Johann Ulrich Schiess, von Herisau, 1839—1847; Johannes Hohl, von Wolfhalden, 1847—1865; Pfarrer Laurenz Engwiller, von St. Galen, 1865—1893; Johann Jakob Tobler, von Lutzenberg, 1893—1910; Jakob Merz, von Herisau, 1910—1922; Dr. phil. Emil Schiess, von Trogen, seit 1922.
